## **AUSLANDSSPENDEN**

## Bei Auslandsspenden ist Folgendes zu beachten:

Geldspenden, die ins Ausland (z. B. Indien, Pater Paul) weitergeleitet werden, müssen in der Kirchenrechnung verbucht werden, damit eine Spendenquittung überhaupt ausgestellt werden darf.

Das Finanzamt (Telefonat vom 12.11.08) benötigt eine Spendenquittung von einer Körperschaft (das ist hier die Kirchenstiftung). Eine ausländische Einrichtung wird vom Finanzamt nicht als Körperschaft, an die Spenden weitergeleitet werden, anerkannt.

Es muss aber eine Bestätigung von der ausländischen Stelle erfolgen, aus der hervorgeht, dass es sich um eine religiöse Einrichtung handelt und es muss der Verwendungszweck der Spende aus diesem Schreiben eindeutig hervorgehen.

Eine Bestätigung des Auslands muss immer an die Spendenquittung geheftet werden. Ein entsprechendes Spendenformular von der Diözese für diesen Zweck liegt vor.

Ein Nachweis darüber, dass eine Einrichtung förderwürdig ist, muss bei inländischen Einrichtungen angefordert werden. Diesen Nachweis/Bestätigung fordert die Einrichtung beim zuständigen Finanzamt an.